4292 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 25. Juni 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesimmobiliengesellschaft mit beschränkter Haftung und die Verfügung über bundeseigene Liegenschaften einschließlich Mietwohngebäuden (BIG-Gesetz) und mit dem das Bundesfinanzgesetz 1992 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wird

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates beinhaltet die Angleichung der Bundesimmobilienverwaltung des Bundes an privatwirtschaftliche Verhältnisse. Zu diesem Zwecke werden Kapitalgesellschaften gegründet, an die das Fruchtgenußrecht an den Liegenschaften und in speziellen Fällen auch das Eigentum an bundeseigenen Liegenschaften übertragen wird.

Im übertragenen Bereich können die Ressorts ihren Raumbedarf künftig nur noch durch Anmietungen - entweder bei der BIG oder am freien Markt - decken. Auch Neubauten bzw. Generalsanierungen können von der BIG-Gruppe abgewickelt werden. Über Umfang, Zeitpunkt der Durchführung von Neubauten und Generalsanierungen wird im wesentlichen im Rahmen der Veranschlagung der Mietzahlungen zu entscheiden sein.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Juni 1992 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 25. Juni 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesimmobiliengesellschaft mit beschränkter Haftung und die Verfügung über bundeseigene Liegenschaften einschließlich Mietwohngebäuden (BIG-Gesetz) und mit dem das Bundesfinanzgesetz 1992 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 06 30

Hermann P r a m e n d o r f e r
Berichterstatter

Ing. Georg L u d e s c h e r
Vorsitzender

23120/0020/21-92